



# AMTSBLATT

FÜR DEN ABFALLENTSORGUNGSVERBAND SCHWARZE ELSTER

## Verbandsgebiet:

Landkreis Elbe-Elster und Landkreis Oberspreewald-Lausitz, hier in den kreisangehörigen Städten Senftenberg, Lauchhammer, Schwarzheide und Großräschen mit Ausnahme der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow, in den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Ortrand und Ruhland, in der Gemeinde Schipkau sowie in der Gemeinde Neu-Seeland im Ortsteil Bahnsdorf.

Jahrgang: 4

Lauchhammer, 30. Januar 2025

Nummer: 2

## INHALT:

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 29. Januar 2025	Seite 2
Bekanntmachung der Vierten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)	Seite 4
Bekanntmachung der Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)	Seite 8

## Impressum:

Herausgeber: Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Der Vorstandsvorsteher, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer, Tel.: 03574 / 46 77 0; Fax: 03574/ 46 77 201, E-Mail: [aev@schwarze-elster.de](mailto:aev@schwarze-elster.de); Internet: [www.schwarze-elster.de](http://www.schwarze-elster.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos am Sitz des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.schwarze-elster.de/amtsblatt/](http://www.schwarze-elster.de/amtsblatt/) einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung  
der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes  
Schwarze Elster vom 29. Januar 2025**

Die von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in der Sitzung am 29.01.2025 gefassten Beschlüsse bzw. deren wesentlicher Inhalt werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landrat Christian Jaschinski  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Bernd Dutschmann  
Verbandsvorsteher

**Beschluss 019/3.25 – Beschluss 020/3.25**

Einstimmige Beschlüsse der Vertreter der Verbandsversammlung zur:

Bestätigung der Tagesordnung – öffentlicher Teil

Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung am 04.12.2024 – öffentlicher Teil

**Beschluss 021/3.25**

**Beratung und Beschlussfassung zur Vierten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)**

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschließen einstimmig die „Vierte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster“ gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster.

**Beschluss 022/3.25**

**Beratung und Beschlussfassung zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)**

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschließen einstimmig die „Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)“ gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster.

**Beschluss 023/3.25**

**Beratung und Beschlussfassung Abstimmungsvereinbarung DSD**

- I. Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster stimmen - gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe o) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster i. V. m. § 22 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) - der Änderungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung einschließlich der geänderten und ergänzten Anlagen 3 bis 5 und 7 zwischen dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster und der Firma Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln, zu. Die Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2025 geschlossen.
- II. Die Verbandsversammlung beauftragt Herrn Naumann, die Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung mit zu unterzeichnen.

**Beschluss 024/3.25 – Beschluss 025/3.25**

Einstimmige Beschlüsse der Vertreter der Verbandsversammlung zur:

Bestätigung der Tagesordnung – nichtöffentlicher Teil

Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung am 04.12.2024 – nichtöffentlicher Teil

**Beschluss 026/3.25**

**Vergabe einer Leistung – nichtöffentlicher Beschluss**

Die Vertreter der Verbandsversammlung beschließen einstimmig die Vergabe einer Leistung.

**Bekanntmachung der Vierten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)**

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2025 die Vierte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe) beschlossen.

Die nachstehende Vierte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 30. Januar 2025

gez.  
Dr. Bernd Dutschmann  
Verbandsvorsteher

## **Vierte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 24, ber. Nr. 40), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 15. November 2023 hat die Verbandsversammlung am 29. Januar 2025 die Vierte Änderung der Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage zur Entgeltordnung Wertstoffhöfe“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderung ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2**

Die Änderung der Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Lauchhammer, 30. Januar 2025

Dr. Bernd Dutschmann  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

## Anhang zu Artikel 1:

### Anlage zur Entgeltordnung Wertstoffhöfe

#### 1. Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt	Entgelt
150101	Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe)		6,12 €/m <sup>3</sup>
160103	Altreifen	310,92 €/t	67,23 €/m <sup>3</sup>
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	113,45 €/t	117,65 €/m <sup>3</sup>
170107(1)	Beton, Ziegel	37,82 €/t	46,22 €/m <sup>3</sup>
170107(2)	Fliesen, Gemische mit Fliesen, Sanitärkeramik	126,05 €/t	126,05 €/m <sup>3</sup>
170202	Glas	84,03 €/t	84,03 €/m <sup>3</sup>
170204*	belastetes Holz, Holzfenster	172,27 €/t	37,82 €/m <sup>3</sup>
170302	Bitumenwellpappe, teerfrei und frei von karzinogenen Fasern	798,32 €/t	239,50 €/m <sup>3</sup>
170303*	teerhaltige Dachpappe, frei von karzinogenen Fasern	1.042,02 €/t	310,92 €/m <sup>3</sup>
170603*	Dämmmaterial in Säcken verpackt (Mineralfaserwolle)	794,12 €/t	37,82 €/m <sup>3</sup>
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	5.605,04 €/t	92,44 €/m <sup>3</sup>
170605*	asbesthaltige Baustoffe	197,48 €/t	
170605*	Asbestzementplatten, Eternitplatten	7,90 €/Stck.	
170802	Gipsabfälle	163,87 €/t	147,06 €/m <sup>3</sup>
170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	2.542,02 €/t	634,45 €/m <sup>3</sup>
170904	Baumischabfall	302,52 €/t	71,43 €/m <sup>3</sup>

#### Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt in € je Anlieferung
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	2,27
170107(1)	Beton, Ziegel	0,76
170107(2)	Fliesen, Sanitärkeramik	2,52
170202	Glas	1,68
170204*	belastetes Holz, Holzfenster	3,45
170605*	asbesthaltige Baustoffe	3,95
170802	Gipsabfälle	3,28
170904	Baumischabfall	6,05

Für alle anderen Abfallarten entfallen die Kleinstmengen.

\*Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (\*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

## 2. Grünabfälle

Art	Beschreibung	Entgelt
Kleinstmengen von Baum-, Strauch- schnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	0,84 €/Sack
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m <sup>3</sup>	6,72 €/m <sup>3</sup>

## 3. Entgelte für die Abgabe von Fertigkompost auf den in Eigenregie durch den Abfallentsorgungsverband betriebenen Wertstoffhöfen Hörlitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer

Art	Beschreibung	Entgelt
Kompost aus der Kompostierungsanlage Freienhufen	bis 100 l	0,84 €
	1 m <sup>3</sup>	8,41 €

Pro Abholung wird eine Menge von max. 1 m<sup>3</sup> abgegeben. Die Abholung größerer Mengen muss vorab angemeldet werden.

Alle in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Bekanntmachung der Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)**

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2025 die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) beschlossen.

Die nachstehende Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 30. Januar 2025

gez.  
Dr. Bernd Dutschmann  
Verbandsvorsteher



**Erste Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes  
Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), und der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 29. Januar 2025 die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 15. November 2023, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster am 20.12.2023, Nr. 11, wird wie folgt geändert:

2. Die „Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Lauchhammer, 30. Januar 2025

Dr. Bernd Dutschmann

(Siegel)

## Anhang zu Artikel 1

### Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

#### 1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/t	Gebühr in €/m <sup>3</sup>
200301	Restabfälle	201,36	50,34
200307	Sperrmüll aus privaten Haushalten (bei einer Menge von mehr als 6 m <sup>3</sup> )	234,24	23,42
200307	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen	234,24	23,42
200307	sperrmüllähnliche Holzabfälle (z.B. Wand- und Deckenpaneel)	234,24	23,42

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/Anlieferung
200301	Restabfälle	4,00
200307	Sperrmüll, sperrmüllähnliche Holzabfälle	4,60

#### 2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Bezeichnung	Gebühr in €/m <sup>3</sup>
Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	6,12

Der AEV erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

**3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €/kg</b>
Laborchemikalien	5,39
Fotochemikalien	5,39
Säuren	4,79
Laugen	5,47
Pestizide	4,18
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,61
Reinigungsmittel	2,28
Arzneimittel	4,55
Farben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,88
Farben, Klebstoffe und Kunstharze ohne gefährliche Stoffe	1,34
Lösemittel	2,64
Öle und Fette	1,17
ölverschmutzte Betriebsmittel	1,44
Speiseöle und -fette	1,17
quecksilberhaltige Abfälle	20,34
Gase in Druckbehältern	4,35
gefährliche Gase in Druckbehältern	5,55

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €</b>
Anfahrtpauschale Abholung	65,00
Stundensatz bei Abholung, Kosten je 30 Minuten Einsatz	40,00